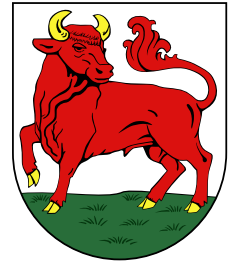


**Stadt Luckau
OT Karche-Zaacko**



**Bebauungsplan Nr. 10.02
„Solarpark Zaacko“**

**Anlage 1 zum Umweltbericht
– Artenschutzfachbeitrag –**

Stand: 22. September 2025

Bearbeitung: **Planungsbüro Siedlung und Landschaft**
Ludloff & Fischer Landschaftsplanung PartGmbH
Bahnhofstraße 15
15926 Luckau



Planungsträger: **Stadt Luckau**
Am Markt 34
15926 Luckau

Bearbeitung: **Planungsbüro Siedlung & Landschaft**
Ludloff & Fischer Landschaftsplanung PartGmbH
Bahnhofstraße 15
15926 Luckau

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Steffi Nikolaus
Dipl.-Ing. (FH) Susann Fischer
M. Sc. Stefan Guth
M. A. Klaus Fischer

Bearbeitungszeitraum: März 2024 bis September 2025

Luckau, im September 2025

1. EINLEITUNG	5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	5
1.2 Rechtliche Grundlagen	5
1.3 Untersuchungsraum	6
1.4 Datengrundlagen.....	6
2. RELEVANZPRÜFUNG	7
3. BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	8
3.1 Europäische Vogelarten	8
Feldlerche.....	10
Gelbspötter	12
Grauammer	14
Grünspecht	16
Heidelerche.....	18
Hohltaube.....	20
Neuntöter	22
Ortolan.....	24
Schwarzspecht.....	26
Artengruppe: im Halboffenland brütend, mit einmalig genutzten Nestern	28
Artengruppe: in Gehölzbeständen brütend, mit einmalig genutzten Nestern	30
Artengruppe: in Gehölzbeständen brütend, mit einem System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester	31
3.2 Amphibien.....	32
Kammolch.....	33
Knoblauchkröte	35
Laubfrosch.....	37
Moorfrosch	39
3.3 Reptilien.....	41
Zauneidechse	42
4. MAßNAHMEN FÜR DIE EUROPARECHTLICHE GESCHÜTZTE ARTEN.....	44
4.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	44
4.2 Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	44
5. ZUSAMMENFASSUNG	45
6. QUELLENVERZEICHNIS.....	46
6.1 Literatur.....	46
6.2 Rote Listen	47
6.3 Rechtsgrundlagen.....	49
7. ANHANG (RELEVANZPRÜFUNG).....	50

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum als Brutvogel nachgewiesenen europäischen Vogelarten.....</i>	<i>8</i>
<i>Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL.....</i>	<i>32</i>
<i>Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienart des Anhangs IV der FFH-RL.....</i>	<i>41</i>
<i>Tabelle 4: Auflistung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....</i>	<i>45</i>

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Naturraum „Luckau-Calauer Becken“ ist die Errichtung eines Solarparks geplant.

Der Solarpark – nachfolgend auch als Freiflächen-Photovoltaikanlage (kurz: PVA) bezeichnet – liegt in den Gemarkungen Zaacko und Cahnsdorf. Die Gemarkungen sind der Stadt Luckau zugeordnet, die im Landkreis Dahme-Spreewald (Land Brandenburg) liegt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Zaacko“ werden acht Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Sie umfassen insgesamt rd. 74,56 ha.

Zusätzlich werden etwa 5 m breite Wegeflächen hergestellt und innerhalb der Sondergebiete Transformatorengebäude aufgestellt.

Gehölze müssen nicht beseitigt werden.

Im vorliegenden **Artenschutzfachbeitrag (AFB)** werden:

- o die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- o sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Es gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 BNatSchG für die in **Anhang IV** der FFH-RL aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **europäischen Vogelarten**. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2, nach der für weitere Tier- und Pflanzenarten die artenschutzrechtlichen Verbote zu überprüfen sind, existiert bislang nicht (MIL 2018).

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird aufgrund des Umweltschadengesetzes und auf der Basis des § 19 BNatSchG auch auf die Arten des **Anhangs II** der FFH-Richtlinie erweitert.

Die weiteren national geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 f BNatSchG (wie bspw. die Sand-Strohblume, *Helichrysum arenarium*) werden im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG geprüft und sind daher grundsätzlich nicht Bestandteil des AFB.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- o zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- o zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- o sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- o bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

1.3 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für die Brutvogelkartierung umfasste etwa 50 m um das Plangebiet. Im Fokus der Amphibien-Erfassung lagen die potenziellen Laichgewässer im Umkreis von 1 km um das Plangebiet. Hauptaugenmerk der Reptilienkartierung lag auf den strukturreichen und tendenziell trockenen Randbereichen, Säumen und Gehölzstreifen einschließlich möglicher Verstecke.

1.4 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden für den AFB herangezogen:

- o Grundagentabellen des LfU (Liste der europäischen Vogelarten [Niststättenerlass, Fassung vom 21.10.2010], Erhaltungszustand der Arten der Anhänge II und IV in Brandenburg (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2015));
- o Nationaler Bericht 2007 des BfN (Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 10/2007);
- o Nationaler Bericht 2019 des BfN (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 08/2019);
- o Faunistische Erfassungen (Brutvögel, Amphibien, Reptilien) und Biotopkartierung im Jahr 2024 durch Auftragnehmer.

2. RELEVANZPRÜFUNG

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- o die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- o die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- o deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore) und
- o deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in tabellarischer Form im Anhang dargelegt.

Für zahlreiche Arten konnten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Lediglich für die nachgewiesenen Vogel- und Amphibienarten und die Zauneidechse sind in den nachfolgenden Kapiteln die Verbotstatbestände zu prüfen.

3. BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

3.1 Europäische Vogelarten

Folgende Brutvogelarten wurden im Jahr 2024 kartiert und müssen daher einer weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum als Brutvogel nachgewiesenen europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz	RL BB	RL D	Anzahl BP
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§		*	1
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§		*	1
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	§	V	V	4
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§		*	10
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§		*	17
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	§		*	4
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	§	V	*	3
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	§		*	1
Elster	<i>Pica pica</i>	§		*	1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	§	3	3	9
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	§	V	2	1
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	§		*	2
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	§		*	5
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	§	3	*	2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	§		*	11
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	§§		V	5
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	§	V	V	2
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§		*	1
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§§		*	1
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	§		*	6
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	I, §§	V	V	6
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	§		*	1
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	§	V	*	2
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	§		*	3
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	§		*	2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§		*	12
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	§		*	1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§		*	6
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	§		*	3
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	I, §	3	*	3
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	I, §§	3	2	3
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	§		V	2
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§		*	4
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	§		*	1
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	I, §§		*	1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	§		*	3
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§		3	6
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§		*	3
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	§		*	1
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	§		*	1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§		*	1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§		*	4

Erklärungen:	Schutz	A	streng geschützt nach Anhang A der EG-Artenschutzverordnung
		I	streng geschützt nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
		SS	streng geschützt nach Anhang 1 der Bundesartenschutzverordnung
		S	besonders geschützt nach Anhang 1 der Bundesartenschutzverordnung
RL D	Rote Liste Deutschland	(2020)	
RL BB	Rote Liste Brandenburg	(2019)	
	1	vom Aussterben bedroht	
	2	stark gefährdet	
	3	gefährdet	
	V	Art der Vorwarnliste	
	*	ungefährdet	

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden heimischen europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Einer Einzelbetrachtung werden folgende Arten unterzogen:

- streng geschützte Arten (**Grauammer, Grünspecht, Heidelerche, Neuntöter, Ortolan, Schwarzspecht**)
- in Brandenburg gefährdete Arten (**Feldlerche, Gelbspötter**) sowie
- Arten, für die gemäß Niststättenerlass des Landes Brandenburg die Beeinträchtigung eines Einzelnestes i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt (**Hohltaube**).

Die weiteren Brutvögel werden aufgrund ihrer Betroffenheit entsprechend ihres Nistplatzes und dessen Nutzungshäufigkeit zusammengefasst behandelt.

Die folgenden Kurzbeschreibungen zur Autökologie der Arten sind u. a. dem sächsischen Informationssystem zu den Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie ¹, dem Naturschutz-Fachinformationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen ² bzw. den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ³ entnommen.

¹ <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8242.htm>

² <https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe>

³ <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=V%26ouml%3Bqel>

Feldlerche

Betroffene Art/Arten			
Feldlerche.			
Schutzstatus			
☐ Anh. I VSch-RL	☒ europäische Vogelart	gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☐ streng geschützte Art	gemäß BNatSchG	
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB			
Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die <u>Feldlerche</u> eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar.			
Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.			
Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.			
Der kurzfristige Bestandstrend von 1992 bis 2016 zeigt eine moderate Abnahme um 20 bis 50 % (Ryslavy et al. 2019).			
Brutbestand BB	280.000 – 380.000	Reviere	Gefährdung RL BB 3
Häufigkeitsklasse BB	häufig		RL D 3
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich			
Die <u>Feldlerche</u> wurde im Jahr 2024 mit neun Revierpaaren nachgewiesen.			
			
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)			

Betroffene Art/Arten
Feldlerche.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Acht der nachgewiesenen neun Revierpaare sind von der Planung betroffen. Als Charakterart der offenen Feldflur benötigt die <u>Feldlerche</u> einen weitgehend freien Horizont. Innerhalb von Freiflächen-PVA besetzt die Feldlerche nach eigenen Erfahrungen Reviere, wenn der Modulreihenabstand mindestens 10 m beträgt. Nach Untersuchungen von TRÖLTZSCH & NEULING (2013) brütet die Feldlerche auch innerhalb von PVA bei einem Reihenabstand von 6,75 m, nicht aber bei einem Reihenabstand von 4,87 m. Ausgehend von einer Modulbelegung mit einem Reihenabstand von etwa 3 m ist daher davon auszugehen, dass innerhalb der Sonderbauflächen keine Besiedlung mehr stattfinden wird. Innerhalb des Sondergebiets SO2 werden daher Freiflächen angelegt (2 A CEF), die von der Feldlerche als Brutrevier genutzt werden können. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Auch handelt es sich bei dem UR nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: 2 A CEF Entwicklung und Pflege von Freiflächen innerhalb der PVA
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch die Bauzeitbeschränkung (1 V AFB) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V AFB Bauzeitbeschränkung ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (1 V AFB) können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V AFB Bauzeitbeschränkung ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gelbspötter

Betroffene Art/Arten			
Gelbspötter.			
Schutzstatus			
☐ Anh. I VSch-RL	☒ europäische Vogelart	gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☐ streng geschützte Art	gemäß BNatSchG	
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB <u>Gelbspötter</u> brüten in lockeren, sonnigen Laubbeständen mit einzelnen hohen Bäumen und vielen höheren Büschen als Unterwuchs, auch in kleinen Baumgruppen. Feldgehölze, kleine Wäldchen oder sonnige Waldränder, Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten werden nur dann regelmäßig besiedelt, wenn einzelne hohe Bäume und ausreichend dichtes Gebüsch vorhanden sind. Das Nest wird in höheren Sträuchern und Laubbäumen jährlich neu angelegt. Ab Mitte Mai kommen die Langstreckenzieher in den Brutgebieten an. Die Brutzeit ist von Ende April bis Ende Juli, Legebeginn ist ab Mitte Mai. Der Wegzug in die Überwinterungsgebiete beginnt Ende Juli. Der kurzfristige Bestandstrend von 1992 bis 2016 zeigt eine starke Abnahme um mehr als 50 % (Ryslavy et al. 2019).			
Brutbestand BB		20.000 – 35.000 Reviere	Gefährdung RL BB 3
Häufigkeitsklasse BB		häufig	RL D *
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der <u>Gelbspötter</u> wurde im Jahr 2024 innerhalb von Gehölzbeständen mit zwei Revierpaaren nachgewiesen.			
			
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)			

Betroffene Art/Arten
Gelbspötter.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Es werden keine Gehölzbestände beseitigt. Zu vorhandenen Gehölzen wird ein Mindestabstand von 5 Metern eingehalten. Schädigungen von Fortpflanzungsstätten erfolgen somit nicht. Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch die Bauzeitbeschränkung (1 V AFB) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V AFB Bauzeitbeschränkung ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) ausgeschlossen werden können. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Grauammer

Betroffene Art/Arten			
Grauammer.			
Schutzstatus			
☐ Anh. I VSch-RL	☒ europäische Vogelart	gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ streng geschützte Art	gemäß BNatSchG	
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Die <u>Grauammer</u> ist eine Charakterart offener Ackerlandschaften. Besiedelt werden offene, nahezu waldfreie Gebiete mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung. Wichtige Habitatbestandteile sind einzelne Gehölze, Feldscheunen und Zäune als Singwarten sowie unbefestigte Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme. Ein Brutrevier ist 1,5-3 (max. 8) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in busch- oder baumfreier Umgebung jährlich neu angelegt. Ab Mitte Mai beginnt das Brutgeschäft, Zweitbruten sind möglich. Bis Anfang/Mitte August sind die letzten Jungen flügge. Der Bodenbrüter ernährt sich von Wildkräutersamen, Getreidekörnern, Pflanzenteilen, Insekten und Spinnen. Die Grauammer ist Jahresvogel und auch im Winter in Deutschland anzutreffen. Der kurzfristige Bestandstrend von 1992 bis 2016 zeigt eine moderate Zunahme um mehr als 25 % (RYS LAVY et al. 2019).			
Brutbestand BB	8.000 – 11.000	Reviere	Gefährdung RL BB
Häufigkeitsklasse BB	häufig		RL D V
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die <u>Grauammer</u> wurde im Jahr 2024 mit fünf Revierpaaren nachgewiesen. Eines der Reviere lag aufgrund des Anbaus von Sonnenblumen inmitten einer geplanten Sondergebietsfläche, die übrigen vier Brutvorkommen lagen im Bereich von Gehölzstrukturen.			
			
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)			

Betroffene Art/Arten
Grauammer.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Zu vorhandenen Gehölzen und Gehölzreihen wird ein Mindestabstand von 5 Metern eingehalten. Somit werden die vier Reviere, die im Bereich der Gehölzstrukturen liegen, nicht geschädigt. Das fünfte Brutrevier liegt aufgrund des erfolgten Sonnenblumenanbaus innerhalb eines Sondergebietes. Nach Errichtung des Solarparks weisen die Modulflächen eine geringere Habitategnung auf, sodass davon auszugehen ist, dass das Revier aufgegeben wird. Nördlich der betreffenden Sondergebietsfläche befindet sich ein lockerer Gehölzstreifen, zudem ebenfalls ein Abstand von 5 Metern eingehalten wird. Dieser stellt somit ein geeignetes Ersatzhabitat dar. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätte bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Schädigungen von Fortpflanzungsstätten erfolgen somit nicht. Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch die Bauzeitbeschränkung (1 V AFB) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V AFB Bauzeitbeschränkung ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) ausgeschlossen werden können. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Grünspecht

Betroffene Art/Arten			
Grünspecht.			
Schutzstatus			
☐ Anh. I VSch-RL	☒ europäische Vogelart	gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ streng geschützte Art	gemäß BNatSchG	
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Der <u>Grünspecht</u> besiedelt lichte Wälder und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit einerseits hohem Gehölzanteil, andererseits mit mageren Wiesen, Säumen, Halbtrockenrasen oder Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Entscheidend ist ein Mindestanteil kurzrasiger, magerer Flächen als Nahrungsgebiete, die reich an Ameisenvorkommen sind. Außerhalb der Alpen werden Nadelwälder gemieden. Brutbäume sind alte Laubbäume, vor allem Eichen, in der Regel in Waldrandnähe, in Feldgehölzen oder in lichten Gehölzen. Die Balz beginnt meist im März. Ab Anfang Mai erfolgt die Eiablage, spätestens im Juli sind die Jungen selbständig. Der kurzfristige Bestandstrend von 1992 bis 2016 zeigt eine moderate Zunahme um mehr als 25 % (RYSŁAVY et al. 2019).			
Brutbestand BB	3.800 – 5.500	Reviere	Gefährdung RL BB
Häufigkeitsklasse BB	mittelhäufig		RL D *
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der <u>Grünspecht</u> wurde im Jahr 2024 innerhalb eines Gehölzbestandes mit einem Revierpaar nachgewiesen.			
			
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)			

Betroffene Art/Arten
Grünspecht.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Es werden keine Gehölzbestände beseitigt, sodass keine Fortpflanzungsstätten geschädigt werden. Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch die Bauzeitbeschränkung (1 V AFB) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V AFB Bauzeitbeschränkung ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) ausgeschlossen werden können. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Heidelerche

Betroffene Art/Arten				
Heidelerche.				
Schutzstatus				
☒ Anh. I	VSch-RL	☒ europäische Vogelart	gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
☐ Anh. IV	FFH-Richtlinie	☒ streng geschützte Art	gemäß BNatSchG	
Bestandsdarstellung				
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB				
Bevorzugter Lebensraum der <u>Heidelerche</u> sind die großen Heidellandschaften: trockene sandige Kiefernheiden, Kahlschläge und lichte Pionierwälder. Sporadische Bruten finden sich auch in Fichten-, Fichten-Kiefern- und Fichten-Lärchenkulturen oder ähnlichen Strukturen.				
Die Vögel brüten in jährlich neu errichteten Nestern am Boden im Zeitraum von Mitte März bis Juli (meist 2 Jahresbruten).				
Ab September (bis November/Dezember) ziehen die Tiere in kleinen Trupps in die Überwinterungsgebiete (Westeuropa, Mittelmeerraum). Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt Ende Februar bis März; gelegentlich sind auch Überwinterungen in den Brutgebieten zu beobachten.				
Der kurzfristige Bestandstrend von 1992 bis 2016 zeigt einen stabilen bis leicht schwankenden Bestand (RYSĽAVY et al. 2019).				
Brutbestand BB	12.000 – 15.000	Reviere	Gefährdung	RL BB V
Häufigkeitsklasse BB	häufig			RL D V
Vorkommen im Untersuchungsraum				
☒ nachgewiesen	☐ potenziell möglich			
Die <u>Heidelerche</u> wurde im Jahr 2024 mit sechs Revierpaaren nachgewiesen, die randlich der geplanten Sonderbaugelände liegen.				
				
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)				

Betroffene Art/Arten
Heidelerche.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Die vorhandenen Brutreviere liegen randlich der Sondergebiete. Heidelerchen besetzen nach eigenen Erfahrungen innerhalb von Freiflächen-PVA weiterhin Reviere. So wurden im benachbarten Solarpark bei Alteno (Landkreis Dahme-Spreewald) nach Beendigung der Bautätigkeiten starke Bestandszunahmen registriert (MÖCKEL 2021). Das Schädigungsverbot hinsichtlich von Fortpflanzungsstätten ist somit nicht einschlägig. Auch handelt es sich bei dem UR nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch die Bauzeitbeschränkung (1 V AFB) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V AFB Bauzeitbeschränkung ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (1 V AFB) können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V AFB Bauzeitbeschränkung ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Hohltaube

Betroffene Art/Arten			
Hohltaube.			
Schutzstatus			
☐ Anh. I VSch-RL	☒ europäische Vogelart	gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☐ streng geschützte Art	gemäß BNatSchG	
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB <u>Hohltauben</u> brüten in Laub-, Misch und Kiefernwäldern mit altem Baumbestand. Sie besiedeln besonders Schwarzspechthöhlen. Die Brutzeit findet zwischen März und September statt. Pro Saison gibt es zwei bis drei Bruten. Die Weibchen legen jeweils zwei Eier, die von beiden Eltern 16-18 Tage bebrütet werden. Auch das 20-30-tägige Füttern der Küken übernehmen beide Partner. Sobald eine Brut die Höhle verlassen hat, legt das Weibchen erneut Eier in zumeist dem gleichen Nest. Seltener sind sogenannte Schachtelbruten, bei der die weibliche Hohltaube noch vor dem Flüggeworden der einen Brut in einer anderen Höhle erneut Eier legt. Hohltauben bauen in ihren Bruthöhlen ein echtes Nest. Der kurzfristige Bestandstrend von 1992 bis 2016 zeigt eine moderate Zunahme um mehr als 25 % (RYSŁAVY et al. 2019).			
Brutbestand BB	4.000 – 5.500	Reviere	Gefährdung RL BB
Häufigkeitsklasse BB	mittelhäufig		RL D *
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die <u>Hohltaube</u> wurde im Jahr 2024 mit einem Revierpaar außerhalb des Plangebiets nachgewiesen.			
			
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)			

Betroffene Art/Arten
Hohltaube.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Es werden keine Gehölzbestände beseitigt, sodass keine Fortpflanzungsstätten geschädigt werden. Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch die Bauzeitbeschränkung (1 V AFB) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V AFB Bauzeitbeschränkung ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) ausgeschlossen werden können. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Neuntöter

Betroffene Art/Arten			
Neuntöter.			
Schutzstatus			
☒ Anh. I VSch-RL	☒ europäische Vogelart	gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ streng geschützte Art	gemäß BNatSchG	
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Der <u>Neuntöter</u> besiedelt offenes und halboffenes Gelände mit Hecken, Gebüsch und Gehölzen (Feldgehölz- und Heckenlandschaften), ferner Waldränder, Kahlschläge, An- und Aufwuchsflächen, Vorwaldstadien sowie feuchte bis nasse Standorte mit entsprechenden Voraussetzungen. Die Tiere ernähren sich von größeren Insekten, gelegentlich auch von Kleinsäugern und kleinen Vögeln. Bei gutem Nahrungsangebot werden Insekten als Nahrungsvorrat für Regentage auf Dornen und Stacheln aufgespießt. Die Brut erfolgt in Nestern, die jährlich neu in Hecken und Gebüsch angelegt werden, im Zeitraum von Mitte Mai bis Juni, bei Nachgelegen noch im Juli bis Anfang August. Ab August (bis September/Okttober) ziehen die Vögel ins tropische und südliche Afrika, Ende April/Anfang Mai kehren sie ins Brutgebiet zurück. Der kurzfristige Bestandstrend von 1992 bis 2016 zeigt eine starke Abnahme um mehr als 50 % (RYSŁAVY et al. 2019).			
Brutbestand BB	15.000 – 18.000	Reviere	Gefährdung RL BB 3
Häufigkeitsklasse BB	häufig		RL D *
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der <u>Neuntöter</u> wurde im Jahr 2024 randlich von Gehölzbeständen mit drei Revierpaaren nachgewiesen.			
			
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)			

Betroffene Art/Arten
Neuntöter.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Es werden keine Gehölzbestände beseitigt. Zu vorhandenen Gehölzen wird ein Mindestabstand von 5 Metern eingehalten. Schädigungen von Fortpflanzungsstätten erfolgen somit nicht. Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch die Bauzeitbeschränkung (1 V AFB) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V AFB Bauzeitbeschränkung ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) ausgeschlossen werden können. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ortolan

Betroffene Art/Arten			
Ortolan.			
Schutzstatus			
☒ Anh. I VSch-RL	☒ europäische Vogelart	gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ streng geschützte Art	gemäß BNatSchG	
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB			
Lebensraum des <u>Ortolans</u> sind reich gegliederte Agrarlandschaften mit leichten und trockenen Böden. Voraussetzung ist, dass Singwarten (zum Beispiel Waldränder, Feldgehölze, Feldwege mit Baumreihen) in ausreichender Zahl vorhanden sind.			
Der <u>Ortolan</u> baut sein Nest am Boden, vorwiegend in Getreidefeldern (vor allem Wintergetreide) und Feldfutterschlägen, bisweilen auch an Straßen- und Grabenböschungen, die sich am Rande landwirtschaftlicher Nutzflächen befinden. Es wird jährlich neu errichtet.			
Die Brutzeit erstreckt sich von Mai bis Juni. Ende August/Anfang September zieht der Vogel nach Afrika und kehrt frühestens Ende April zurück.			
Der kurzfristige Bestandstrend von 1992 bis 2016 zeigt einen stabilen bis leicht schwankenden Bestand (RYSĽAVY et al. 2019).			
Brutbestand BB	4.100 – 4.900	Reviere	Gefährdung RL BB 3
Häufigkeitsklasse BB	mittelhäufig		RL D 2
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich			
Der <u>Ortolan</u> wurde im Jahr 2024 randlich von Gehölzbeständen mit drei Revierpaaren nachgewiesen.			
			
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)			

Betroffene Art/Arten
Ortolan.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Zu vorhandenen Gehölzen wird ein Mindestabstand von 5 Metern eingehalten. Es verbleiben daher Saumstreifen in ausreichendem Umfang, die vom Ortolan als Nahrungsflächen und Bruthabitat genutzt werden können. Schädigungen von Fortpflanzungsstätten erfolgen somit nicht. Es handelt sich bei dem UR nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch die Bauzeitbeschränkung (1 V AFB) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V AFB Bauzeitbeschränkung ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (1 V AFB) können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V AFB Bauzeitbeschränkung ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Schwarzspecht

Betroffene Art/Arten			
Schwarzspecht.			
Schutzstatus			
☐ Anh. I VSch-RL	☒ europäische Vogelart	gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ streng geschützte Art	gemäß BNatSchG	
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Bevorzugter Lebensraum des <u>Schwarzspechts</u> sind ausgedehnte Nadelwälder mit möglichst kleinflächig verteilten Altbuchenbeständen und lichten Bereichen. Er besiedelt aber auch größere lichte Mischwälder und seltener Laubwälder mit Altholzbeständen. Zur Anlage der Nisthöhlen werden vorwiegend Altbuchen genutzt, bisweilen auch andere Baumarten wie Fichte, Kiefer, Erle, Birke, Pappel und andere. Die großen Bruthöhlen sind an dem ovalen Einflugsloch erkennbar. Die Brutzeit erstreckt sich von April bis Mai. Der <u>Schwarzspecht</u> ist ein Standvogel, der nur selten außerhalb des Reviers angetroffen wird. Seine Nahrung besteht aus Käferlarven, Ameisen und anderen Wirbellosen. Der kurzfristige Bestandstrend von 1992 bis 2016 zeigt einen stabilen bis leicht schwankenden Bestand (RYSĽAVY et al. 2019).			
Brutbestand BB		3.300 – 4.200 Reviere	Gefährdung RL BB
Häufigkeitsklasse BB		mittelhäufig	RL D *
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der <u>Schwarzspecht</u> wurde im Jahr 2024 in einem Gehölzbestand mit einem Revierpaar nachgewiesen.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)			

Betroffene Art/Arten
Schwarzspecht.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Es werden keine Gehölzbestände beseitigt, sodass keine Fortpflanzungsstätten geschädigt werden. Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch die Bauzeitbeschränkung (1 V AFB) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V AFB Bauzeitbeschränkung ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) ausgeschlossen werden können. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: im Halboffenland brütend, mit einmalig genutzten Nestern

Betroffene Art/Arten			
Feldschwirl, Schwarzkehlchen, Sumpfrohrsänger.			
Schutzstatus			
☐ Anh. I VSch-RL	☒ europäische Vogelart	gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☐ streng geschützte Art	gemäß BNatSchG	
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Die aufgeführte Arten sind typische Brutvögel des Halboffenlandes und errichten ihre Nester jährlich am Boden neu. Sie sind in Brandenburg noch weit verbreitet und ungefährdet. Es handelt sich um mittelhäufige bis häufige Arten (RYS LAVY et al. 2019).			
Vorkommen im UR ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Arten wurden im Jahr 2024 mit jeweils einem Revierpaar nachgewiesen. Die Reviere liegen außerhalb der geplanten Sondergebiete.			
			
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)			

Betroffene Art/Arten
Feldschwirl, Schwarzkehlchen, Sumpfrohrsänger.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Es werden keine Gehölzbestände beseitigt. Zu vorhandenen Gehölzen wird ein Mindestabstand von 5 Metern eingehalten. Schädigungen von Fortpflanzungsstätten erfolgen somit nicht. Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch die Bauzeitbeschränkung (1 V AFB) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechternde Störungen verursacht werden.
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V AFB Bauzeitbeschränkung ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (1 V AFB) können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) des Schwarzkehlchens vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V AFB Bauzeitbeschränkung ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: in Gehölzbeständen brütend, mit einmalig genutzten Nestern

Betroffene Art/Arten	
Amsel, Baumpieper, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Fitis, Goldammer, Grünfink, Haubenmeise, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Pirol, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp.	
Schutzstatus	
☐ Anh. I VSch-RL	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☐ streng geschützte Art gemäß BNatSchG
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel in sowie am Rand von Gehölzbeständen, die jährlich ihr Nest neu errichten. Es handelt sich um mittelhäufige bis häufige, in Brandenburg aktuell nicht gefährdete Arten (RYSILAVY et al. 2019).	
Vorkommen im UR ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die im Jahr 2024 nachgewiesenen Arten besiedeln die Gehölz- und Forstflächen des Untersuchungsgebiets. Innerhalb der Sondergebiete befinden sich keine Reviere.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)	
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Es werden keine Gehölzbestände beseitigt. Zu vorhandenen Gehölzen wird ein Mindestabstand von 5 Metern eingehalten. Schädigungen von Fortpflanzungsstätten erfolgen somit nicht. Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Durch die Bauzeitbeschränkung (1 V AFB) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.	
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V AFB Bauzeitbeschränkung ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) ausgeschlossen werden können. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Artengruppe: in Gehölzbeständen brütend, mit einem System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester

Betroffene Art/Arten	
Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Elster, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Kleiber, Kohlmeise, Star, Waldbaumläufer.	
Schutzstatus	
☐ Anh. I VSch-RL	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☐ streng geschützte Art gemäß BNatSchG
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Die aufgeführten Arten sind typische Höhlenbrüter in Gehölzbeständen, die ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze nutzen. Es handelt sich um häufige, in Brandenburg aktuell nicht gefährdete Arten (RYSLAVY et al. 2019).	
Vorkommen im UR ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die im Jahr 2024 nachgewiesenen Arten besiedeln die Gehölz- und Forstflächen des Untersuchungsgebiets. Innerhalb der Sondergebiete befinden sich keine Reviere.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)	
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Es werden keine Gehölzbestände beseitigt, sodass keine Fortpflanzungsstätten geschädigt werden. Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Durch die Bauzeitbeschränkung (1 V AFB) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.	
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V AFB Bauzeitbeschränkung ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) ausgeschlossen werden können. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

3.2 Amphibien

Folgende Amphibienarten wurden im Jahr 2024 kartiert und müssen daher einer weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz	RL D	RL BB	EHZ KBR BB
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	II, IV	3	3	U1
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	IV	3	*	U1
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	IV	3	2	U2
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	IV	3	*	FV

Erklärungen:	Schutz	II	Art nach Anhang II FFH-Richtlinie
		IV	Art nach Anhang IV FFH-Richtlinie
	RL D		Rote Liste Deutschland (2020)
	RL BB		Rote Liste Brandenburg (2004)
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		*	ungefährdet
	EHZ KBR		Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
		FV	günstig (favourable)
		U1	ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)
		U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
		XX	unbekannt

Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Die folgenden Kurzbeschreibungen zur Autökologie der Arten sind u. a. dem sächsischen Informationssystem zu den FFH-Arten⁴ und dem ist dem Naturschutz-Fachinformationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen⁵ entnommen.

⁴ <https://www.natura2000.sachsen.de/ffh-arten-in-sachsen-22336.html>

⁵ <https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe>

Kammolch

Betroffene Art/Arten			
Kammolch			
Schutzstatus			
☐ Anh. I VSch-RL	☐ europäische Vogelart	gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ streng geschützte Art	gemäß BNatSchG	
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Der <u>Kammolch</u> besiedelt sehr verschiedene Gewässertypen: Teiche, Altwasser, Restgewässer in Ton-, Kies- und Sandgruben sowie Steinbrüchen, insbesondere größere, tiefere und besonnte Gewässer mit reich strukturiertem Gewässerboden und mäßig bis gut entwickelter submerser Vegetation. Seltener werden auch temporäre Kleingewässer aufgesucht. Die Fortpflanzungszeit beginnt im März und kann sich bis in den Juli erstrecken. Den Schwerpunkt bildet der April bis Mai. Die Entwicklungszeit der Larven beträgt zwei bis vier Monate. Nach zwei bis drei Jahren werden die Tiere geschlechtsreif. Obwohl auch größere Wanderbewegungen über 1 km möglich sind, wird die Wanderbereitschaft des Kammolches als gering eingeschätzt. Die Landlebensräume liegen daher meist in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Wohngewässern. Als Winterquartiere dienen frostfreie meist unterirdische Hohlräume wie Keller, Stollen, Steinhäufen, Wurzelhohlräume, unter Holz, Baumstubben (Überreste eines gefällten Baumes) und ähnlichem.			
		Gefährdung	RL BB 3
			RL D 3
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der <u>Kammolch</u> wurde mit einem Einzelexemplar in einem Graben südlich des Plangebiets nachgewiesen. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.			
			
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)			

Betroffene Art/Arten
Kammolch
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Da durch das geplante Bauvorhaben kein Eingriff in Gewässer erfolgt und das Plangebiet als Lebensraum ungeeignet ist, erfolgen keine Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Störungen ausgeschlossen werden können.
Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt.
Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden können.
Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Knoblauchkröte

Betroffene Art/Arten			
Knoblauchkröte			
Schutzstatus			
☐ Anh. I VSch-RL	☐ europäische Vogelart	gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	☐ streng geschützte Art	gemäß BNatSchG	
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Ursprünglicher Lebensraum der <u>Knoblauchkröte</u> waren offene, steppenartige Landschaften sowie Sandgebiete in größeren Flussauen. Als „Kulturfolger“ besiedelt sie agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete wie extensiv genutzte Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen und Gärten. Sekundär kommt die Art auch in Abgrabungsgebieten vor. Als Laichgewässer werden offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhrichtzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation aufgesucht. Geeignete Gewässer sind Weiher, Teiche, Altwässer der offenen Feldflur, Niederungsbäche und Gräben, alte Dorfteiche sowie extensiv genutzte Fischteiche. Im Winter graben sich die Tiere in gut drainierten, sandigen Böden bis in eine Tiefe von 60 (max. 100) cm ein. Die Fortpflanzungsperiode der nachtaktiven Knoblauchkröte erstreckt sich von April bis Mai. Ausgiebige Niederschläge können eine zweite Laichzeit von Juni bis Mitte August auslösen. Die Jungkröten verlassen zwischen Ende Juni und Mitte September das Gewässer und suchen im Herbst ihre Winterquartiere auf. Auch die Alttiere wandern ab Oktober in ihre Winterquartiere, wobei Wanderstrecken von meist 200 (max. 1.200) m zurückgelegt werden. Larven aus spät abgelegten Eiern überwintern im Gewässer und vollenden ihre Metamorphose erst im folgenden Jahr.			
Gefährdung		RL BB	*
		RL D	3
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die <u>Knoblauchkröte</u> wurde mit mehreren adulten Einzelexemplaren sowie als Laich und Larven in Gräben südlich des Plangebiets nachgewiesen. Es ist nicht auszuschließen, dass Knoblauchkröten die südlich der Bahnanlage liegende Ackerfläche als Lebensraum und Überwinterungshabitat nutzen.			
● Laich/Larven ● Alttier 0 100 200 300 400 500 Meter © GeoBasis-DE/LGB (2025), dl-de/by-2-0			
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)			

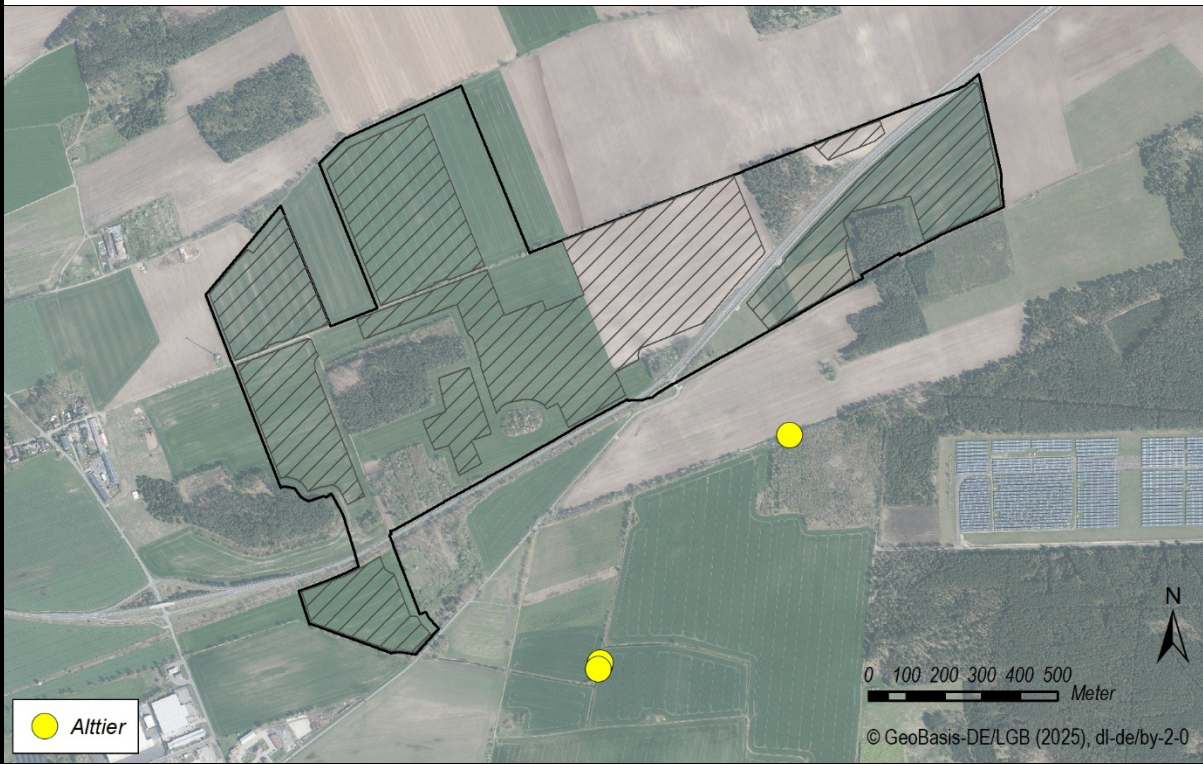
Betroffene Art/Arten
Knoblauchkröte
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch einen Amphibienschutzzaun (6 V AFB) werden Knoblauchkröten während der Bauzeit aus den Baubereichen ferngehalten. Für die Bauphase stehen in der unmittelbaren Umgebung des Graben Z.-Gr. A Cahnisdorf ausreichend Offenflächen zur Verfügung, die von der Knoblauchkröten als Landlebensraum genutzt werden können.
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 6 V AFB Anlage eines temporären Amphibienschutzzauns ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch den Amphibienschutzzaun (6 V AFB) werden Knoblauchkröten aus den Baubereichen ferngehalten. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 6 V AFB Anlage eines temporären Amphibienschutzzauns ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch den Amphibienschutzzaun (6 V AFB) werden Knoblauchkröten aus den Baubereichen ferngehalten. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 6 V AFB Anlage eines temporären Amphibienschutzzauns ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Laubfrosch

Betroffene Art/Arten			
Laubfrosch			
Schutzstatus			
☐ Anh. I VSch-RL	☐ europäische Vogelart	gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	☐ streng geschützte Art	gemäß BNatSchG	
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Der <u>Laubfrosch</u> ist eine Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft. Ursprüngliche Lebensräume waren wärmebegünstigte Flussauen. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Laubfrösche in höherer Vegetation auf (z.B. Brombeerhecken, Röhrichte, Weidegebüsch, Kronendach der Bäume). Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken. Bereits im zeitigen Frühjahr suchen die ersten Laubfrösche ab Ende Februar ihre Rufgewässer auf, die bei entsprechender Eignung auch die späteren Laichgewässer sind. Erst bei höheren Temperaturen beginnt ab Ende April die Fortpflanzungsphase, mit einer Hauptlaichzeit im Mai und Juni. Je nach Wassertemperatur verlassen die Jungtiere zwischen Juli und August das Gewässer. Die Alttiere suchen ab Ende September/Oktober ihre Winterquartiere auf. Die Besiedlung neuer Gewässer erfolgt vor allem über die Jungtiere. Aber auch die Alttiere sind sehr mobil und weisen einen durchschnittlichen Aktionsradius von 500 m um die Laichgewässer auf. Ausnahmsweise können Wanderstrecken von 4 (max. 12) km zurückgelegt werden.			
Gefährdung		RL BB	2
		RL D	3
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der <u>Laubfrosch</u> wurde mit zwei Einzelexemplaren in Gräben südlich des Plangebiets nachgewiesen. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)			

Betroffene Art/Arten
Laubfrosch
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Da durch das geplante Bauvorhaben kein Eingriff in Gewässer erfolgt und das Plangebiet als Lebensraum ungeeignet ist, erfolgen keine Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Störungen ausgeschlossen werden können.
Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt.
Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden können.
Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Moorfrosch

Betroffene Art/Arten			
Moorfrosch			
Schutzstatus			
☐ Anh. I VSch-RL	☐ europäische Vogelart	gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	☐ streng geschützte Art	gemäß BNatSchG	
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Der <u>Moorfrosch</u> kommt ausschließlich in Lebensräumen mit hohen Grundwasserständen vor. Besiedelt werden Feucht- und Nasswiesen, Feuchtheiden, Nieder- und Flachmoore, die Randbereiche von Hoch- und Übergangsmooren sowie Erlen-, Birken- und Kiefernbruchwälder. Als Laichgewässer werden Teiche, Weiher, Altwässer, Gräben, Moorgewässer sowie die Uferbereiche größerer Seen aufgesucht. Die Gewässer sind oligo- bis mesotroph, schwach bis mäßig sauer (pH-Wert >4,5) und fischfrei. Im Winter verstecken sich die Tiere an Land und graben sich in frostfreie Lückensysteme in den Boden ein. Seltener überwintern sie am Gewässergrund. Moorfrösche gehören zu den „Früh- und Explosivlaichern“. Für diesen Fortpflanzungstyp ist kennzeichnend, dass alle Tiere einer Population innerhalb weniger Tage das gesamte Laichgeschäft eines Jahres absolvieren. Diese konzentrierte Fortpflanzungsphase fällt im zeitigen Frühjahr in die Monate Februar bis April. Die ersten Jungfrösche gehen bereits ab Juni an Land. Je nach Witterung kann sich die Entwicklung aber auch bis zum September hinziehen. Die Mobilität des Moorfroschs ist eher gering ausgeprägt. Die Alttiere entfernen sich nur bis zu 1.000 m von den Laichgewässern.			
Gefährdung		RL BB	*
		RL D	3
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der <u>Moorfrosch</u> wurde mit wenigen Einzelexemplaren in einem Graben sowie auf einem Feld-Wald-Weg südlich des Plangebiets nachgewiesen. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.			
  Alttier 0 100 200 300 400 500 Meter © GeoBasis-DE/LGB (2025), dl-de/by-2-0			
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)			

Betroffene Art/Arten
Moorfrosch
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Da durch das geplante Bauvorhaben kein Eingriff in Gewässer erfolgt und das Plangebiet als Lebensraum ungeeignet ist, erfolgen keine Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Störungen ausgeschlossen werden können. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden können.
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.3 Reptilien

Folgende Reptilienart wurde im Jahr 2024 kartiert und muss daher einer weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienart des Anhangs IV der FFH-RL

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz	RL D	RL BB	EHZ KBR BB
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	V	3	U1

Erklärungen:

Schutz

II

Art nach Anhang II FFH-Richtlinie

IV

Art nach Anhang IV FFH-Richtlinie

RL D

Rote Liste Deutschland (2020)

RL BB

Rote Liste Brandenburg (2004)

3

gefährdet

V

Art der Vorwarnliste

EHZ KBR

Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region

FV

günstig

(favourable)

U1

ungünstig – unzureichend

(unfavourable – inadequate)

U2

ungünstig – schlecht

(unfavourable – bad)

XX

unbekannt

Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden streng geschützten Zauneidechse beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Die Kurzbeschreibung zur Autökologie der Art ist dem Naturschutz-Fachinformationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen ⁶ entnommen.

⁶ <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/liste>

Zauneidechse

Betroffene Art/Arten			
Zauneidechse			
Schutzstatus			
☐ Anh. I VSch-RL	☐ europäische Vogelart	gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	☐ streng geschützte Art	gemäß BNatSchG	
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Die <u>Zauneidechse</u> bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Felddrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. In günstigen Jahren sind zwei Gelege möglich. Die jungen Eidechsen schlüpfen von August bis September. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf. Die <u>Zauneidechse</u> ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt. Bei saisonalen Revierwechseln kann die Reviergröße bis zu 1.400 (max. 3.800) m² betragen. Innerhalb des Lebensraumes können Ortsveränderungen bis zu 100 m (max. 4 km) beobachtet werden. Die Ausbreitung erfolgt vermutlich über die Jungtiere.			
Gefährdung		RL BB	3
		RL D	V
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Eine Besiedlung durch die <u>Zauneidechse</u> ist für die wegebegleitenden Gehölzstrukturen an den Wegen „Kirschallee“ und „Robinienallee“ sowie für den Bahndamm im Süden des Plangebiets nachgewiesen. Die Gehölzstruktur an der „Robinienallee“ liegt nördlich des Weges und grenzt daher nicht an Bauflächen an.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)			

Betroffene Art/Arten
Zauneidechse
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch die zeichnerische Festlegung der Baugrenze wird zwischen den von der Zauneidechse besiedelten Randstrukturen und den bauseits betroffenen Bereichen ein Mindestabstand von 5 Metern eingehalten. Es lässt sich somit feststellen, dass die von der Zauneidechse besiedelten Lebensräume nicht durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden und Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfolgen.
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Zwischen den Gehölzstrukturen an der „Kirschallee“ und den südlich angrenzenden Baufeldern sowie zwischen dem Bahndamm und den an den Bahndamm angrenzenden Baufeldern werden für die Bauzeit Reptilienschutzzäune (6 V AFB) errichtet, um Zauneidechsen aus den Baubereichen fernzuhalten. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 7 V AFB Anlage von temporären Reptilienschutzzäunen ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen vermieden werden. Zwischen den Gehölzstrukturen an der „Kirschallee“ und den südlich angrenzenden Baufeldern sowie zwischen dem Bahndamm und den an den Bahndamm angrenzenden Baufeldern werden für die Bauzeit Reptilienschutzzäune (6 V AFB) errichtet, um Zauneidechsen aus den Baubereichen fernzuhalten. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 7 V AFB Anlage von temporären Reptilienschutzzäunen ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4. MAßNAHMEN FÜR DIE EUROPARECHTLICHE GESCHÜTZTE ARTEN

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ausführlichen Maßnahmenbeschreibungen sind in den Maßnahmenblättern (→ **Anlage 2 zum Umweltbericht**) enthalten.

1 V_{AFB}: Bauzeitbeschränkung

Um baubedingte Beeinträchtigungen und Störungen von **Vogelarten** wie bspw. den Verlust von Nestern, Gelegen und flugunfähigen Jungtieren zu vermeiden, wird eine Bauzeitenbegrenzung notwendig.

6 V_{AFB}: Anlage eines temporären Amphibienschutzzauns

Zur Vermeidung der Einwanderung von **Knoblauchkröten** in den Baubereich wird entlang des Grabens Z.-Gr. A Cahnisdorf ein temporärer Amphibienschutzzaun aufgestellt, der in der Bauphase bis zur Inbetriebnahme funktionsfähig ist.

Die Länge des Schutzzauns beträgt ca. 360 m.

7 V_{AFB}: Anlage von temporären Reptilienschutzzäunen

Zur Vermeidung der Einwanderung von **Zauneidechsen** in den Baubereich werden zwischen den Gehölzstrukturen an der „Kirschallee“ und den südlich angrenzenden Baufeldern sowie zwischen dem Bahndamm und den an den Bahndamm angrenzenden Baufeldern temporäre Reptilienschutzzäune aufgestellt, die in der Bauphase bis zur Inbetriebnahme funktionsfähig sind.

Die Länge beträgt insgesamt ca. 2.200 m.

4.2 Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Ausgehend von der geplanten Modulbelegung (Reihenabstand 3 m) ist davon auszugehen, dass innerhalb des Solarparks eine geringere Besiedlung durch Brutvögel (**Feldlerche**) stattfinden wird.

Folgende Maßnahme wird daher durchgeführt, um Schädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugleichen. Die Ausführlichen Maßnahmenbeschreibungen sind in den Maßnahmenblättern (→ **Anlage 2 zum Umweltbericht**) enthalten.

2 A_{CEF}: Entwicklung und Pflege von Freiflächen innerhalb der PVA

Zum Ausgleich des Verlustes von Bruthabitaten der Feldlerche werden innerhalb der Modul-Aufstellbereiche des Sondergebiets SO2 Freiflächen im Umfang von mindestens 40.000 m² (4 ha) geschaffen.

Von dieser Maßnahme wird auch die Heidelerche profitieren. So zeigen Erfassungen im Solarpark Alteno (Landkreis Dahme-Spreewald), dass es infolge der Errichtung des Solarparks zu einer deutlichen Zunahme kam. Dabei wurden die Module als Singwarte genutzt.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Durch die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage Zaacko werden keine Verbotstatbestände von europarechtlich geschützten Arten erfüllt.

Es sind folgende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen einzuhalten, die Vogelarten sowie die Knoblauchkröte und die Zauneidechse betreffen:

Tabelle 4: Auflistung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
1 V_{AFB}	Bauzeitbeschränkung	Brutvögel.
2 A_{CEF}	Entwicklung und Pflege von Freiflächen innerhalb der PVA	Feldlerche.
6 V_{AFB}	Anlage eines temporären Amphibienschutzzauns	Knoblauchkröte.
7 V_{AFB}	Anlage von temporären Reptilienschutzzäunen	Zauneidechse.

Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist damit das Bauvorhaben unter Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht bedenklich.

6. QUELLENVERZEICHNIS

6.1 Literatur

- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 (Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 10/2007).- http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Nationaler Bericht 2013 (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 12/2013).- http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (Umweltforschungsplan 2008).- ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html
- LfU – LANDESAMT FÜR UMWELT DES LANDES BRANDENBURG: Bestätigte Wolfsvorkommen in Brandenburg für das Wolfsjahr 2023/2024.- (https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Wolf_Territorien_Wolfsjahr2023_24.pdf) (abgerufen am 10.01.2025)
- MIL – MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (Hrsg.) (2022): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg.- 67 S.
- MKULNV NRW – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.- 91 S. & Anhang
- MÖCKEL, Dr. R. (2021): Brutvogelfauna der Freiflächen-Photovoltaikanlage Cahnisdorf – Frühjahr 2021.- unveröff. Gutachten, 20 S. & Anhang
- RYSLAVY, T., HAUPT, H. & BESCHOW, R. (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009.- Otis 19, Sonderheft; 448 S.
- SCHARF, J., BRÄMICK, U., FREDRICH, F., ROTHE, U., SCHUHR, H., TAUTENHAHN, M., WOLTER, C. & ZAHN, S. (2011): Fische in Brandenburg – Aktuelle Kartierung und Beschreibung der märkischen Fischfauna.- 188 S.
- SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR).- 143 S.
- SCHOKNECHT, T. & ZIMMERMANN, F. (2015): Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg in der Berichtsperiode 2007-2012.- Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 24 (2); S. 4-17.
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse.- Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 17 (2, 3); 191 S.
- TRÖLTZSCH, P. & NEULING, E. (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg.- Vogelwelt 134: 155-179.

6.2 Rote Listen

Gefäßpflanzen und Moose

- KLAWITTER, J., RÄTZEL, S. & SCHAEPE, A. (2002): Gesamtartenliste und Rote Liste der Moose des Landes Brandenburg.- Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 11 (4) (Beilage).
- LUDWIG, G. & SCHNITTLER, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands.- Schr.R. f. Vegetationskunde 28.
- RISTOW, M., HERRMANN, A., ILLIG, H., KLÄGE, H.-C., KLEMM, G., KUMMER, V., MACHATZKI, B., RÄTZEL, S., SCHWARZ, R. & ZIMMERMANN, F. (2006): Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburg.- Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 15 (4) (Beilage).

Säugetiere

- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand November 2019.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MUNR – MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG (Hrsg.) (1992): Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg.- 288 S.

Vögel

- HÜPPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschland, 1. Fassung, 31. Dezember 2012.- Ber. Vogelschutz 49/50: 23-83.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., HAUPT, H., GERLACH, B., HÜPPPOP, STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, Stand 30. September 2020.- Berichte zum Vogelschutz (57): 13-112.
- RYSLAVY, T., JURKE, M. & MÄDLER, W. (2019): Liste und Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019.- Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 28 (4) (Beilage).

Lurche und Kriechtiere

- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- SCHNEEWEISS, N., KRONE, A. & BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg.- Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 13 (4) (Beilage).

Fische und Rundmäuler

FREYHOF, J.; BOWLER, D.; BROGHAMMER, T.; FRIEDRICHS-MANTHEY, M.; HEINZE, S. & WOLTER, C. (2023): Rote Liste und Gesamtartenliste der sich im Süßwasser reproduzierenden Fische und Neunaugen (Pisces et Cyclostomata) Deutschlands – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (6): 63 S.

SCHARF, J., BRÄMICK, U., DETTMANN, L., FREDRICH, F., ROTHE, U., SCHOMAKER, C., SCHUHR, H., TAUTENHAHN, M., THIEL, U., WOLTER, C., ZAHN, S. & ZIMMERMANN, F. (2011): Rote Liste der Fische und Rundmäuler (Pisces et Cyclostomata) des Landes Brandenburg (2011).- Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 20 (3) (Beilage); 40 S.

Schnecken und Muscheln

JUNGBLUTH, J. H. & KNORRE, D. V. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands, 6. überarbeitete Fassung, Stand Januar 2010.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 647-708.

MUNR – MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG (Hrsg.) (1992): Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg.- 288 S.

Schmetterlinge

GELBRECHT, J., EICHSTÄDT, D., GÖRITZ, U., KALLIES, A., KÜHNE, L., RICHERT, A., RÖDEL, I., SOBCZYK, T. & WEIDLICH, M. (2001): Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge („Macrolepidoptera“) des Landes Brandenburg.- Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 10 (3) (Beilage).

REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands, Stand Dezember 2008 (geringfügig ergänzt Dezember 2010).- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.

RENNWALD, E., SOBCZYK, T. & HOFMANN, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphingess.l.) Deutschlands, Stand Dezember 2007 (geringfügig ergänzt Dezember 2010).- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 243-283.

Käfer

BRAASCH, D., HENDRICH, L. & BALKE, M. (1999): Rote Liste und Artenliste der Wasserkäfer des Landes Brandenburg (Coleoptera: Hydradeephaga, Hydrophiloidea part., Dryopoidea part. und Hydraenidae).- Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 9 (3) (Beilage).

GEISER, R. (1998): Rote Liste der Käfer (Coleoptera), Bearbeitungsstand 1997.- Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch.: 168-230.

MUNR – MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG (Hrsg.) (1992): Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg.- 288 S.

Libellen

- OTT, J.; CONZE, K.-J.; GÜNTHER, A.; LOHR, M.; MAUERSBERGER, R.; ROLAND, H.-J. & SUHLING, F. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. – In: RIES, M.; BALZER, S.; GRUTTKE, H.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G. & MATZKE-HAJEK, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3).– Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 659-679
- MAUERSBERGER, R. (2000): Artenliste und Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Brandenburg.- Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 9 (4) (Beilage).

6.3 Rechtsgrundlagen

- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - **BbgNatSchAG**) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I720, [Nr. 28])
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)
- Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG des Rates) vom 21. Mai 1992
- Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und Rates) vom 30. November 2009

7. ANHANG (RELEVANZPRÜFUNG)

Tab. A-1: Abschichtungstabelle der Gefäßpflanzen und Moose des Anhangs II bzw. IV FFH-RL in Brandenburg

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	rezent Vorkommen in BB	Vorkommen im Naturraum (laut Quelle)	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Gefäßpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta)											
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	X	X	1	2	U2	X	--- (2)	---	---	---
Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>	X	X	2	1	U1	X	--- (2)	---	---	---
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	X	X	1	3	U2	X	--- (2)	---	---	---
Sand-Silberschärte	<i>Jurinea cyanoides</i>	X	X	1	2	U2	X	--- (2)	---	---	---
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	X	X	1	2	U2	X	--- (2)	---	---	---
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	X	X	1	2	U2	X	--- (2)	---	---	---
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	X	X	1	1	U2	X	X (1)	---	---	---
Moose (Bryophyta)											
Firnslglänzendes Sichelmoos	<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	X		1	2	U1	X	--- (2)	---	---	---

Quelle: (1) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Bericht 2007 (Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 10/2007).- <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/2007-ffh-bericht.html>
(2) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Bericht 2019 (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 08/2019).- <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>

Erklärungen: **FFH-RL II** Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie **VSchRL I** Art nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
FFH-RL IV Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie **BARTSchV** streng geschützte Art nach BARTSchV

RL D Rote Liste Deutschland
RL BB Rote Liste Brandenburg

0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
D Daten defizitär
V Arten der Vorwarnliste
R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
***** ungefährdet
- keine Rote Liste vorhanden

EHZ KBR BB Erhaltungszustand der Arten in der kontinentalen biogeographischen Region Brandenburg
FV günstig
U1 ungünstig – unzureichend
U2 ungünstig – schlecht
XX unbekannt
k.E. keine Einstufung erfolgt

UR Untersuchungsraum

Tab. A-2: Abschichtungstabelle der Säugetiere des Anhangs II bzw. IV FFH-RL in Brandenburg

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RLII	FFH-RL IV	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	rezentes Vorkommen in BB	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Fledermäuse (Chiroptera)										
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	X	X	1	2	U2	X	---	---	---
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssoni</i>		X	1	3	U2	X	---	---	---
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>		X	3	3	U2	X	potenziell möglich	---	---
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteini</i>	X	X	1	2	U2	X	---	---	---
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandti</i>		X	2	*	U1	X	potenziell möglich	---	---
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	X	X	1	G	XX	X	---	---	---
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>		X	4	*	FV	X	potenziell möglich	---	---
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	X	X	1	*	U1	X	potenziell möglich	---	---
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		X	1	*	XX	X	potenziell möglich	---	---
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		X	2	*	U1	X	potenziell möglich	---	---
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>		X	2	D	U1	X	potenziell möglich	---	---
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		X	3	V	U1	X	potenziell möglich	---	---
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		X	3	*	U1	X	potenziell möglich	---	---
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		X	4	*	FV	X	potenziell möglich	---	---
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>		X	k.E.	*	XX	X	potenziell möglich	---	---
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		X	3	3	FV	X	potenziell möglich	---	---
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>		X	2	1	U1	X	potenziell möglich	---	---
Zweifarbpfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>		X	1	D	U1	X	---	---	---
Raubtiere (Carnivora)										
Wolf	<i>Canis lupus</i>	X	X	0	3	U2	X	---	---	---
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	X	X	1	3	FV	X	---	---	---
Nagetiere (Rodentia)										
Biber	<i>Castor fiber</i>	X	X	1	V	FV	X	---	---	---

Erklärungen: siehe Tab. A-1

**Es werden keine Gehölzbestände und somit auch keine potenziellen Baumquartiere beseitigt.
Eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt somit nicht vor.**

Tab. A-3: Abschichtungstabelle der Vögel geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Brandenburg

**Abschichtung entfällt,
da eine Brutvogelerfassung erfolgte (vgl. Kap. 3.1, S. 8) und
da aufgrund der Biotopausstattung und Vorbelastung (Bundesstraße B 87) keine essentiellen geschützten
Ruhestätten zu erwarten sind.**

Tab. A-4: Abschichtungstabelle der Lurche und Kriechtiere des Anhangs II bzw. IV FFH-RL in Brandenburg

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	rezentes Vorkommen in BB	Vorkommen im Naturraum (laut Quelle)	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Lurche (Amphibia)											
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	X	X	2	2	U2	X	X (2)	---	---	---
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>		X	3	2	U1	X	X (2)	---	---	---
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>		X	3	2	U1	X	X (2)	---	---	---
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>		X	2	3	U2	X	X (2)	nachgewiesen	X	X
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>		X	*	3	U1	X	X (2)	nachgewiesen	X	X
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>		X	*	3	FV	X	X (2)	nachgewiesen	X	X
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>		X	3	G	U1	X	X (2)	---	---	---
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	X	X	3	3	U1	X	X (2)	nachgewiesen	X	X
Kriechtiere (Reptilia)											
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>		X	2	3	U1	X	X (2)	---	---	---
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	X	X	1	1	U2	X	---	---	---	---
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>		X	3	V	U1	X	X (2)	nachgewiesen	X	X
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>		X	1	1	U2	X	---	---	---	---

Quelle: (1) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Bericht 2007 (Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 10/2007).- <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/2007-ffh-bericht.html>
(2) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Bericht 2019 (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 08/2019).- <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>

Erklärungen: siehe Tab. A-1

Tab. A-5: Abschichtungstabelle der Fische und Rundmäuler des Anhangs II bzw. IV FFH-RL in Brandenburg

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	rezentes Vorkommen in BB	Vorkommen im Naturraum (laut Quelle)	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Fische												
Atlantischer Stör	<i>Acipenser sturio</i>	X	X	0	0	XX	X	--- (1)	---	---	---	---
Maifisch	<i>Alosa alosa</i>	X		1	1	XX	X	--- (1)	---	---	---	---
Rapfen	<i>Aspius aspius</i>	X		*	*	FV	X	X (1)	---	---	---	---
Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	X		*	*	FV	X	--- (1)	---	---	---	---
Westgroppe	<i>Cottus gobio</i>	X		3	*	U1	X	--- (1)	---	---	---	---
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	X		*	2	FV	X	X (1)	---	---	---	---
Bitterling	<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	X		*	*	FV	X	X (1)	---	---	---	---
Stromgründling	<i>Romanogobio belingi</i>	X		*	*	FV	X	--- (1)	---	---	---	---
Goldsteinbeißer	<i>Sabanejewia baltica</i>	X		k.E.	D	XX	X	--- (1)	---	---	---	---
Atlantischer Lachs	<i>Salmo salar</i>	X		2	1	U1	X	--- (1)	---	---	---	---
Rundmäuler												
Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	X		V	2	U1	X	--- (1)	---	---	---	---
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	X		3	*	U1	X	X (1)	---	---	---	---
Meerneunauge	<i>Petromyzon marinus</i>	X		1	1	U2	X	--- (1)	---	---	---	---

Quelle: (1) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Bericht 2019 (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 08/2019).- <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>

Erklärungen: siehe Tab. A-1

Tab. A-6: Abschichtungstabelle der Schnecken und Muscheln des Anhangs II bzw. IV FFH-RL in Brandenburg

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	rezentes Vorkommen in BB	Vorkommen im Naturraum (laut Quelle)	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	X	X	2	1	FV	X	--- (1)	---	---	---	---
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	X	X	1	1	U2	X	--- (1)	---	---	---	---
Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>	X			3	U1	X	X (1)	---	---	---	---
Vierzählige Windelschnecke	<i>Vertigo geyeri</i>	X		0	1	U1	X	--- (1)	---	---	---	---
Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>	X		3	2	FV	X	X (1)	---	---	---	---

Quelle: (1) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Bericht 2019 (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 08/2019).- <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>

Erklärungen: siehe Tab. A-1

Tab. A-7: Abschichtungstabelle der Schmetterlinge des Anhangs II bzw. IV FFH-RL in Brandenburg

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	rezentes Vorkommen in BB	Vorkommen im Naturraum (laut Quelle)	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Tagfalter: Fam. Bläulinge												
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	X	X	3	2	FV	X	X (1)	---	---	---	---
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	X	X	V	1	U1	X	--- (1)	---	---	---	---
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	X	X	2	1	U1	X	--- (1)	---	---	---	---
Nachtfalter: Fam. Schwärmer												
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>		X	*	V	XX	X	--- (1)	---	---	---	---

Quelle: (1) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Bericht 2019 (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 08/2019).- <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>

Erklärungen: siehe Tab. A-1

Tab. A-8: Abschichtungstabelle der Käfer des Anhangs II bzw. IV FFH-RL in Brandenburg

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	rezentes Vorkommen in BB	Vorkommen im Naturraum (laut Quelle)	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Fam. Schwimmkäfer												
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	X	X	1	1	U1	X	--- (1)	---	---	---	---
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	X	X	1	1	U1	X	--- (1)	---	---	---	---
Fam. Rosenkäfer												
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	X	X	2	2	U1	X	X (1)	---	---	---	---
Fam. Schröter												
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	X		2	2	U1	X	X (1)	---	---	---	---
Fam. Schnellkäfer												
Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer	<i>Limoniscus violaceus</i>	X		1	–	XX	X	--- (1)	---	---	---	---
Fam. Bockkäfer												
Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	X	X	1	1	U2	X	X (1)	---	---	---	---

Quelle: (1) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Bericht 2019 (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 08/2019).- <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>

Erklärungen: siehe Tab. A-1

Tab. A-9: Abschichtungstabelle der Libellen des Anhangs II bzw. IV FFH-RL in Brandenburg

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	rezentes Vorkommen in BB	Vorkommen im Naturraum (laut Quelle)	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>		X	1	2	U1	X	--- (1)	---	---	---	---
Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	X		1	2	U2	X	--- (1)	---	---	---	---
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>		X	G	*	U1	X	--- (1)	---	---	---	---
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>		X	1	2	U1	X	X (1)	---	---	---	---
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>		X	1	3	FV	X	X (1)	---	---	---	---
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	X	X	2	3	U1	X	X (1)	---	---	---	---
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	X	X	2	*	U1	X	X (1)	---	---	---	---
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>		X	2	1	U2	X	--- (1)	---	---	---	---

Quelle: (1) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Bericht 2019 (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 08/2019).- <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>

Erklärungen: siehe Tab. A-1